

Der Bundesrat hat am Freitag, 11. Dezember Verschärfungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bekannt gegeben. Sportliche Aktivitäten mit mehr als 5 Personen in Innenräumen sind nicht mehr erlaubt. Ausserdem müssen Sport- und Freizeiteinrichtungen Schliessungszeiten einhalten.

- Sport- und Freizeiteinrichtungen müssen zwischen 19.00 und 06.00 Uhr, an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen bleiben.
- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.
- Für Sporttrainings in Gruppen mit Personen ab 16 Jahren gelten folgende Vorgaben:
 - Maximale Gruppengrösse von 5 Personen bei sportlichen Aktivitäten, sowohl drinnen wie im Freien.
 - In allen Innenräumen gilt Maskenpflicht. Ausnahmen bei der Maskenpflicht sind nur möglich, wenn zwischen den Sportlerinnen und Sportlern eine grosse Distanz besteht, wie z.B. beim Tennis.
 - Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird (bspw. Joggen, Skitouren, Schneeschuhwandern, Langlauf etc.)
 - Nicht erlaubt sind Gruppentrainings, in denen Körperkontakte entstehen (z.B. Fussball, Unihockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind in allen Sportarten erlaubt.

[Hier detaillierte Informationen](#)